

99012090016000

Bauvorlageberechtigter Ingenieur, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000410/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012090016000
Leistungsbezeichnung I	Bauvorlageberechtigter Ingenieur, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Leistungsbezeichnung II	Bauvorlageberechtigter Ingenieur, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [§ 66 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 65 Absatz 4–6 Sächsische Bauordnung (SächsBO)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1779-SaechsBO) • [Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen](https://ing-sn.de/wp-content/uploads/2019/01/Gebuehren_Auslagenordnung_IKS.pdf)
Teaser	**Anzeige nach § 65 Absatz 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO)**
Volltext	<p>**Anzeige nach § 65 Absatz 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO)**</p> <p>Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine vergleichbare Berechtigung besitzen und • dafür dem Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. <p>Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Sachsen anzuzeigen.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Ingenieurkammer Sachsen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. § 71a VwVfG findet Anwendung.

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, **ohne im Sinne des § 66 Absatz 2 vergleichbar** zu sein, sind qualifizierte Brandschutzplaner, wenn ihnen die Ingenieurkammer Sachsen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des § 66 Absatz 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Anzeigen und Bescheinigungen nach § 66 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 65 Absatz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
 - Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als qualifizierter Brandschutzplaner mindestens die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 erfüllen mussten.

Welche weiteren Unterlagen Sie noch mit Ihrem Antrag

Modul	Sachverhalt
	einreichen müssen, erfahren Sie bei der Ingenieurkammer Sachsen.
Voraussetzungen	
Kosten	gemäß Gebührenordnung der Ingenieurkammer Sachsen
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige erfolgt schriftlich und formlos. • Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige erfolgt ist. • Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	